



HVBG

HVBG-Info 16/1999 vom 07.05.1999, S. 1475 - 1476, DOK 471/017-LSG

**Kein Hinterbliebenenrentenanspruch bei eheähnlicher
Lebensgemeinschaft - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
17.11.1998 - L 9 RJ 2230/98**

Kein Hinterbliebenenrentenanspruch bei eheähnlicher
Lebensgemeinschaft (§ 46 Abs. 1 SGB VI);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom
17.11.1998 - L 9 RJ 2230/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.11.1998
- L 9 RJ 2230/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes des/der
Versicherten reicht für einen Anspruch auf Witwer- bzw Witwenrente
aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des
1932 geborenen und 1997 verstorbenen Versicherten A. C.

In dem Antrag auf Hinterbliebenenrente vom 11.07.1997 gab die
Klägerin an, im Zeitpunkt des Todes des Versicherten mit diesem in
eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelebt zu haben und legte hierzu
eine entsprechende Bestätigung der Wohnortgemeinde H. vom
21.07.1997 vor.

Mit Bescheid vom 25.08.1997 lehnte die Beklagte den Antrag ab,
weil die Klägerin als Partnerin einer eheähnlichen
Lebensgemeinschaft nicht Witwe sei und damit die
Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente gemäß § 46 Abs. 1
Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfülle.
Der Widerspruch der Klägerin wurde durch Widerspruchsbescheid vom
19.11.1997 zurückgewiesen.

Gegen den am 27.11.1997 mit Einwurf-Einschreiben abgesandten
Bescheid erhob die Klägerin am 15.12.1997 Klage zum Sozialgericht
Konstanz (SG), zu deren Begründung sie ausführte, sie habe mit dem
Versicherten seit 1973 zusammengelebt und beide Partner hätten
jeweils für einander eingestanden. Der Versicherte habe sie seit
ihrer 1995 eingetretenen Arbeitslosigkeit unterstützt. Sie sei auf
die Hinterbliebenenrente angewiesen, weshalb in ihrem Fall ein
Härtefall vorliege.

Durch Gerichtsbescheid vom 22.06.1998 wies das SG die Klage ab.
Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen den am 24.06.1998 zugestellten Gerichtsbescheid hat die
Klägerin am 06.07.1998 Berufung zum Landessozialgericht
Baden-Württemberg eingelegt, mit welcher sie ihr Begehren
weiterverfolgt.

Die Klägerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom
22. Juni 1998 und den Bescheid der Beklagten vom
25. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
19. November 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
ihr aus der Versicherung des A. C. Witwenrente ab 1. Juli 1997
zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Die Beteiligten haben durch schriftliche Erklärung einer
Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.
Zur weiteren Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf
die Verwaltungsakte der Beklagten, die Akte des SG Konstanz
(S 8 RJ 2191/97) und die Senatsakte.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin, über
die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche
Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -
entscheidet, ist zulässig, sie ist jedoch sachlich nicht
begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn die
Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Witwenrente aus
der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB VI haben Witwen, welche nicht wieder
geheiratet haben, nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch
auf Witwenrente. Die Klägerin ist als Partnerin einer eheähnlichen
Lebensgemeinschaft mit dem Tod ihres Partners nicht Witwe im Sinne
dieser Vorschrift geworden, da sie mit dem Versicherten nicht
verheiratet war. Es bestand zwischen dem Versicherten und ihr
weder eine im Inland nach deutschem Recht geschlossene Ehe noch
eine - lediglich - nach ausländischem Recht wirksame Ehe
(sog. hinkende Ehe), welche nach dem Tod des Ehepartners einen
Anspruch auf Hinterbliebenenrente begründen.

Die zwischen der Klägerin und dem Versicherten im Zeitpunkt des
Todes des Versicherten bestehende eheähnliche Lebensgemeinschaft
reicht hingegen für einen Anspruch auf Witwenrente nicht aus. Wie
die Beklagte im Widerspruchsbescheid zutreffend dargelegt hat, hat
die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung
Unterhaltersatzfunktion. Sie soll den durch den Tod des
Ehepartners weggefallenen, an die wirksame Ehe geknüpften
gesetzlichen Unterhaltsanspruch des anderen Ehepartners ersetzen
(vgl. zuletzt Beschluß des 1. Senats des
Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.1998, 1 BvR 1318/86,
1 BvR 1484/86) - vgl. HVBG-INFO 1998, S. 870-893 -.

Demgegenüber sind die Partner einer eheähnlichen
Lebensgemeinschaft einander nicht gesetzlich zu
Unterhaltsleistungen verpflichtet. Auch aus einer lang andauernden
stetig wiederholten Unterhaltsgewährung kann ein gesetzlicher
Rechtsanspruch auf Unterhalt für die Zukunft nicht begründet
werden. Ebenso wenig können die gesetzlichen Unterhaltsansprüche
zugunsten von Verwandten auf eheähnliche Lebensgemeinschaften
analog angewendet werden (vgl. Göppinger/Wax Unterhaltsrecht
6. Aufl., RdZiff. 1781, 1782).
Zwar sind im Sozialhilferecht und im Recht der Arbeitslosenhilfe
nach der Rechtsprechung entsprechend den für Ehegatten getroffenen

Regelungen auch in einer eheähnlichen Gemeinschaft Einkommen und Vermögen des Partners des Hilfesuchenden stets zu berücksichtigen. Die Bedürftigkeitsprüfung stellt aber nicht auf möglicherweise bestehende Unterhaltsansprüche ab, sondern auf die faktischen wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden. Eine Gleichstellung von Ehe und eheähnlicher Lebensgemeinschaft in unterhaltsrechtlicher Sicht kann hieraus nicht abgeleitet werden (vgl. Göppinger/Wax aaO, RdZiff. 1784 f.).

Daher kann - unabhängig vom Ausmaß der gesellschaftlichen Akzeptanz von eheähnlichen Lebensgemeinschaften - die Klägerin einer Witwe im Sinne des § 46 Abs. 1 SGB VI nicht gleichgestellt werden. Die Klägerin hat daher keinen Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank